Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang	Potsdam, den 3. Dezember 2025	Nummer 49

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften aus den Bereichen des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft 755

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2026 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge 755

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Baupreisindexzahl für 2025 756

Ministerium des Innern und für Kommunales

Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften 758

Ministerium des Innern und für Kommunales
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zum Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften zu Umlegungsausschüssen nach dem Baugesetzbuch 758

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Protzen, 16845 Fehrbellin, OT Manker und 16816 Neuruppin, OT Stöffin 758

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von elf Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Protzen, 16845 Fehrbellin, OT Manker und 16816 Neuruppin, OT Stöffin 760

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von drei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Protzen und 16845 Fehrbellin, OT Manker 761

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16833 Protzen 762

änderungen zum Euro müssen die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre an die Sonderziehungsrechte angepasst werden.

Die neuen, leicht abgesenkten EU-Schwellenwerte sind schon jetzt für die Auftragswertschätzung zu beachten, soweit die Auftragsbekanntmachung nach dem 31. Dezember 2025 abgesendet oder das Vergabeverfahren danach auf sonstige Weise eingeleitet wird (§ 3 Absatz 3 der Vergabeverordnung [VgV]).

I. Richtlinie 2014/24/EU - Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe

1. Die in den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2014/24/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2152 der Kommission vom 22. Oktober 2025 ab dem 1. Januar 2026 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2026

 a) 140 000 Euro

 bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben.

 Der sich für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2014/24/EU ergebende Schwellenwert ist gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nur von obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

 b) 216 000 Euro

 bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang I der Richtlinie 2014/24/EU genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, und bei von diesen Behörden ausgerichteten Wettbewerben

 c) 5 404 000 Euro

 bei öffentlichen Bauaufträgen.

II. Richtlinie 2014/25/EU - Sektorenrichtlinie

1. Die in Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) festgelegten EU-Schwellenwerte werden durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2150 der Kommission vom 22. Oktober 2025 ab dem 1. Januar 2026 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2026

 a) 432 000 Euro

 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

 und

 b) 5 404 000 Euro

 bei Bauaufträgen.

III. Richtlinie 2014/23/EU - Richtlinie über die Konzessionsvergabe

1. Der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) festgelegte EU-Schwellenwert wird durch Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2151 der Kommission vom 22. Oktober 2025 ab dem 1. Januar 2026 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2026

 5 404 000 Euro.

Die Delegierte Verordnung zur Änderung der Schwellenwerte der Richtlinie 2009/81/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76) - Richtlinie über die Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit - wurde von der EU-Kommission noch nicht veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass die Anpassung der Schwellenwerte zum 1. Januar 2026 entsprechend den Umrechnungen für die Sektorenrichtlinie (vgl. Nummer II.) erfolgt. Eine Information dazu erfolgt nachträglich auf dem **Vergabeportal des Landes Brandenburg** https://vergabe.brandenburg.de.

Die Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750 000 Euro (§ 130 GWB) beziehungsweise von 1 000 000 Euro (§ 142 GWB - Sektorenbereich) bleiben unverändert.

Die Bekanntmachung der ab dem 1. Januar 2024 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 1. Dezember 2023 (ABl. S. 1198) wird zum 1. Januar 2026 aufgehoben.

Baupreisindexzahl für 2025

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 12. Juni 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,668.

2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Juni 2025

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in Euro/m³ 2025
1	Wohngebäude	207
2	Wochenendhäuser	181
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	278
4	Schulen	263
5	Kindertageseinrichtungen	236
6	Hotels, Pensionen, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	236
7	Hotels, Wohnheime, Gebäude gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 9 BbgBO, Sanatorien über 60 Betten	274
8	Krankenhäuser	307
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	236
10	Hallenbäder	254
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m³ Brutto-Rauminhalt	101
11.2	der 5 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m³	86
11.3	der 20 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m³	71
11.4	der 50 000 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	55
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	155
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	139
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	210
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	183
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	152
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	183
18	Tiefgaragen	282
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	73
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m³ Brutto-Rauminhalt	55
20.2	der 1 500 m³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	31

- Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 82 €/m².